

Praxisheft

Reisebedingungen

**Muster aus der Praxis
von Ferienfreizeiten
und Jugendreisen**
3.0

**Wer Ideen auf juleiqua.de
findet, sie behält oder
eigene Ideen weitererzählt
und nicht nur für sich
behält -
der hat's verstanden.**

Vorwort

Welche Informationen gehören in die Ausschreibung einer Ferienfreizeit hinein? Fotos vom Ziel, ein ansprechender Text, die Vorstellung des Programms und des Teams und sonst?

Seit einigen Jahren gehen auch immer mehr pädagogische Anbieter dazu über sogenannte „Reisebedingungen“ in die Ausschreibung aufzunehmen. Darin sollen schon im Vorfeld für Teilnehmer und Veranstalter bestimmte Fragen geklärt werden, damit es später nicht zum Streit kommen muss.

Das #institut juleiqua kann keine Rechtsberatung liefern und Euch bei der Gestaltung Eurer Reisebedingungen behilflich sein. Dazu sind Rechtsanwälte besser geeignet. Bestimmt gibt es auch in Eurer Kirchengemeinde, Eurem Sportverband oder Eurer Pfadfindergruppe einen Rechtsanwalt, der Euch dabei gerne unterstützt.

Von unserer Seite erhaltet Ihr in diesem Praxisheft 3.0 so genannte „Muster aus der Praxis“. Wir haben uns bemüht die Reisebedingungen von unterschiedlichen Veranstaltern, großen und kleinen, bekannten und weniger bekannten, kommerziellen und pädagogischen Anbietern zusammenzustellen. Die Aufnahme und Reihenfolge der folgenden Reisebedingungen bedeutet dabei nicht, dass diese „wasserdichte“ Lösungen anbieten können oder vor den Reisebedingungen anderer Veranstalter bevorzugt werden müssen.

Die Reisebedingungen sind nach der großen Nachfrage aus dem vergangenen Jahr nun jeweils auf dem am 01.07.2008 auf der jeweiligen Internetseite des Anbieters veröffentlichten Stand – inkl. der dort z.T. veröffentlichten Tippfehler.

Ergänzend findet Ihr am Schluss des Praxishefts Tipps und Informationen, die uns das Bundesjugendwerk der AWO freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat. Die Abschnitte „Formulierungsvorschläge für einen Individualvertrag“, „Formulierungsvorschläge für Teilnahmebedingungen“ und „Reise- und Teilnahmebedingungen“ entstammen der lesenswerten Broschüre „Reiserecht für die kleinsten Träger“, die beim Bundesjugendwerk der AWO erhältlich ist.

Solltet Ihr weitere Fragen haben, dann sendet bitte eine Mail an praxisheft-reisebedingungen@juleiqua.de

Wir wünschen Euch eine gute Reise,

Robert Hotstegs (Direktor)

Philipp Rammes (Praktikant)



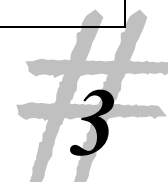
Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhalt.....	3
Reisebedingungen der RUF Jugendreisen Trend Touristik GmbH.....	4
Reisebedingungen der DJH Reisen.....	12
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Touristik der DB Vertrieb GmbH (Klassenfahrten mit der Deutschen Bahn AG).....	19
Reisebedingungen des BDKJ-Ferienwerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart.....	24
Reisebedingungen für Freizeiten und Jugendgruppenreisen des Stadtjugendring Heidelberg.....	35
Reisebedingungen für Freizeiten des CVJM Stuttgart e.V.....	40
Reisebedingungen des Institut für Jugendmanagement Heidelberg e.V.....	47
Formulierungsvorschläge für einen Individualvertrag.....	49
Formulierungsvorschläge für Teilnahmebedingungen.....	53
Reise- und Teilnahmebedingungen.....	56
Angebote des Instituts für Jugendleiter und Qualifikation e.V.....	63

Dieses Praxisheft wird vom Institut für Jugendleiter und Qualifikation e.V. herausgegeben. Alle Informationen wurden möglichst sorgfältig zusammengestellt. Dennoch kann es passieren, dass einzelne Angaben veraltet oder fehlerhaft sind. Sollte Euch dies auffallen, bitten wir um einen Hinweis an:

#institut juleiqua, Talstr. 116, 40217 Düsseldorf
praxisheft-reisebedingungen@juleiqua.de

Noch mehr Informationen zu Ferienfreizeiten findet Ihr übrigens in unserem Internetportal www.juleiqua.de.



Reisebedingungen der RUF Jugendreisen

Trend Touristik GmbH

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise.

1.2 Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Bei Internet-Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.3 Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtungen der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4 Der Reisevertrag kommt dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.5 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

Mit Erhalt der Buchungsbestätigung und des Reisepreissicherungsscheins ist eine Anzahlung von 15% auf den Reisepreis, mind. 175,- E, pro Reiseteilnehmer fällig, zahlbar innerhalb von 2 Wochen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 7 Tage vor Abreise) wird nur Barzahlung oder Lastschriftverfahren des vollen Reisepreises akzeptiert.

Die Einzahlung erfolgt jeweils in einer Summe für alle angemeldeten Reisetilnehmer. Die Reiseunterlagen werden 10-14 Tage vor Reisebeginn erstellt. Sie werden dann nach Zahlungseingang unverzüglich vom Veranstalter/Reisebüro zugesandt oder ausgehändigt.

3. Leistungsänderungen

3.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Flugzeitenänderungen, Änderungen des Programmablaufs), die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2 Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

4.3 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritt zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn: 15% des Reisepreises,

Rücktritt von 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn: 25% des Reisepreises,

Rücktritt von 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises,

Rücktritt von 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises,

Rücktritt von 7 bis 1 Tag(e) vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises, am Abreisetag oder später 90% des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

4.4 Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der gemeldeten Teilnehmerzahl vorgenommen (Umbuchung), kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

4.5 Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 4.3 und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

Eine Umbuchung auf ein anderes, im Prospekt aufgeführtes Reiseziel, ist bis 30 Tage vor Reisebeginn möglich. Für eine Umbuchung werden 25,- € in Rechnung gestellt. Eine bereits geleistete Anzahlung verfällt nicht.

4.6 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Hierdurch entstehende Mehrkosten in Höhe von 75,- € bei Flugreisen und 25,- € bei allen anderen Reisen gehen zu Lasten des Reisenden.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

5.1 Ohne Einhaltung einer Frist

Der Reiseveranstalter erwartet, dass der Reisende die Sitten, Gebräuche und Gesetze des

Gastlandes respektiert. Sollte der Reisende gegen sie verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, gibt der Reisende dem Veranstalter die Möglichkeit, ihn nach schriftlicher Abmahnung im Wiederholungsfall, bei anteiliger Erstattung des Reisepreises, von der weiteren Reise auszuschließen. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Das gleiche gilt auch, wenn der Reisende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt.

Wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.

5.2 Bis 30 Tage vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl (siehe jeweilige Programmausschreibung), wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichterfüllung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag durch den Reiseveranstalter gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch zu bemessende Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

7. Beschränkung der Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder



b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

7.3 Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

7.4 Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

8. Mitwirkungspflicht

8.1 Der Reisende ist verpflichtet bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

8.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtliche Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9. Ausschluß von Ansprüche und Verjährung

9.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.



9.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist über die Internetseite http://ec.europa.eu/transport/airban/list_de.htm abrufbar.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Gepäckbeförderung

Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person maximal einen Koffer und ein Handgepäckstück, bei Wintersportreisen zuzüglich einem Paar Ski oder Snowboard. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer beim Umsteigen zu beaufsichtigen

13. Versicherungen

Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Reiseversicherungen über uns abzuschließen wie beispielsweise eine Reiserücktrittskostenversicherung und das Reiseschutzpaket. Unser Vertragspartner ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherung AG.

14. Gerichtsstand

14.1 Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

14.2 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reiseveranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

14.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

RUF Jugendreisen Trend Touristik GmbH

Boulevard 9

33613 Bielefeld

Tel.: 0521/9627-20

Fax: 0521/9627-15

info@ruf.de

Geschäftsführer: Thomas Korbus, Burkhard Schmidt-Schönefeldt

Handelsregister: Amtsgericht Bielefeld HRB 33203

USt-IDNr.: DE 179 075 516



Reisebedingungen der DJH Reisen

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DJH ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an den Programmen. Sie kann online [...] oder bei Reiseantritt vor Ort in der Jugendherberge beantragt werden.

1. Veranstalter

Inländische Programme werden grundsätzlich von einem der DJH-Landesverbände veranstaltet. Welcher Landesverband im Einzelnen Veranstalter ist, ergibt sich aus den jeweiligen Reisebeschreibungen im Reisekatalog und aus den Angaben in der Reisebestätigung. Gleiches gilt für Abweichungen von dem genannten Grundsatz. Bei den Angeboten in anderen Ländern handelt es sich um von der DJH Service GmbH vermittelte oder selbst veranstaltete Reisen der jeweiligen JH-Verbände oder anderer Partner des DJH. Wer im Einzelnen der Veranstalter der Reise ist, ist bei den Auslandsreisen unter dem jeweiligen Programmtitel im Reisekatalog angegeben.

2. Pass-, Visa-, Gesundheits- und sonstige Vorschriften

Die Pass- und Visumerfordernisse sowie die erforderlichen gesundheitspolizeilichen Formalitäten für Angehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, entnehmen Sie bitte den einzelnen Reisebeschreibungen. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Reisenden über eventuelle Änderungen der Pass- und Visumerfordernisse sowie der erforderlichen gesundheitspolizeilichen Formalitäten so früh wie möglich vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Einhaltung der jeweiligen Zoll- und Devisenbestimmungen ist der Reisende selbst verantwortlich.

3. Altersbeschränkungen

Eine Altersbeschränkung besteht, soweit sie bei den einzelnen Veranstaltungen im Katalog ausdrücklich angegeben ist; Näheres entnehmen Sie bitte den jeweiligen Reisebeschreibungen.

4. Abschluss des Reisevertrages

Anmeldungen sind an die DJH Service GmbH zu richten. Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bitte beachten Sie, dass bei einigen Veranstaltungen die Anmeldungen nicht an die DJH Service GmbH in Detmold, sondern an andere Stellen zu richten sind. Dies ergibt sich aus den einzelnen

Reisebeschreibungen. Für jeden Teilnehmer ist grundsätzlich eine von diesem unterschriebene, gesonderte Anmeldung erforderlich; Familien können sich gemeinsam auf einem Anmeldeformular anmelden. Die Anmeldung kann durch den Anmelder aber auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer erfolgen, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Jeder Teilnehmer erhält bei oder nach Vertragsabschluss unverzüglich eine Reisebestätigung, die zugleich Rechnung ist. Zusammen mit der schriftlichen Bestätigung wird der gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsschein überreicht. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme erklärt. Sollten Sie als Teilnehmer die erforderlichen Reiseunterlagen nicht spätestens fünf Tage vor Reiseantritt erhalten haben, bittet die DJH Service GmbH um sofortige telefonische Benachrichtigung.

5. Leistungsbeschreibung/Bezahlung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen des Veranstalters ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Veranstalters. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung, die zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich erfolgen sollte.

Die im Reisekatalog enthaltenen Angaben werden Inhalt des auf seiner Grundlage abgeschlossenen Reisevertrages. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären. In diesem Fall wird der Reisende vor der Buchung über die betreffende Änderung informiert. Bei Eingang unserer schriftlichen Bestätigung/Rechnung und des Sicherheitsscheins beim Kunden wird eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, mindestens jedoch 26 € je Person fällig. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig, sofern der gesetzliche Sicherheitsschein i.S.d. § 651 k Abs. 3 BGB dem Reisenden zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegt, ansonsten, sobald der gesetzliche Sicherheitsschein dem Kunden übergeben wurde.

Bei Anmeldungen, welche dem Veranstalter erst vier Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn oder noch später zugehen, hat der Reisende dafür Sorge zu tragen, dass der Gesamtreisepreis in Form einer bestätigten Banküberweisung umgehend nach Aushändigung des Sicherheitsscheines an den Veranstalter gezahlt wird. Ebenfalls möglich ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Der Reisende sollte sich im Falle von Unklarheiten zwecks Abklärung der

genauen Modalitäten mit dem Veranstalter telefonisch in Verbindung setzen. Eine besondere Eingangsbestätigung der Zahlung(en) erfolgt nicht, jedoch erhält jeder Teilnehmer einen Teilnehmerausweis, der zur Veranstaltung mitzubringen ist. Die Kosten für An- und Abreise zum Veranstaltungsort bzw. zum Ausgangsflughafen sind im Reisepreis grundsätzlich nicht enthalten. Abweichende Regelungen sind den einzelnen Programmen bzw. Reisebeschreibungen zu entnehmen.

6. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Vertragsabschluss eintreten, sind gestattet, soweit sie vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt und nicht erheblich sind sowie den Gesamtschnitt des gebuchten Programms nicht beeinträchtigen. Maßgebend ist die jeweils neueste Teilnehmerinformation. Sind die Programmänderungen so erheblich, dass dem Reisenden die Durchführung der Reise in der veränderten Form nicht zuzumuten ist oder beträgt die Preiserhöhung gemäß dem nachfolgenden Absatz mehr als fünf Prozent, so kann der Reisende wahlweise kostenlos vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, sofern der Veranstalter eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anbieten kann. Der Reiseveranstalter ist in den Fällen, in denen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als vier Monate liegen, berechtigt, den Reisepreis durch einseitige Erklärung gegenüber dem Reisenden zu erhöhen, wenn damit einer nach Vertragsschluss eingetretenen Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer nach Vertragsschluss eingetretenen Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Ab dem zwanzigsten (20.) Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin (Eingang beim Reisenden) kann keine Preiserhöhung mehr verlangt werden. Die Berechnung der Preisänderung erfolgt unter Zugrundelegung des Erhöhungsbetrages der genannten Positionen, d.h. der Differenz zwischen den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Berechnung des Reisepreises zugrunde gelegten Kosten und den im Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens zu veranschlagenden Kosten. Diese Mehrkosten werden dividiert durch die Anzahl der an der Reise teilnehmenden Personen. Die sich hieraus ergebende Summe bestimmt sodann die von jedem Reisenden zu zahlende Preiserhöhung.

Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden eine nachträgliche Leistungsänderung oder eine nachträgliche Preisänderung unverzüglich nach Kenntnis von dem jeweiligen Änderungsgrund anzeigen und erklären.

7. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer

Der Reiseteilnehmer kann vor Reisebeginn zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen und aus organisatorischen Gründen wird dringlichst empfohlen, den Rücktritt schriftlich und unter Angabe der Buchungsnummer beim Veranstalter zu erklären. Maßgebend ist insoweit der Zugang der Rücktrittserklärung. Die bloße Nichtzahlung einer fälligen Anzahlung oder einer fälligen Restzahlung des Reisepreises (vgl. Ziffer 5) stellt grundsätzlich keine schlüssige Rücktrittserklärung dar.

Im Falle des Rücktritts kann der Veranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dieser Entschädigungsanspruch wird entsprechend der Nähe des Rücktrittzeitpunktes zum vereinbarten Reisebeginn in dem nachfolgend festgelegten, prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert, beträgt aber je Person mindestens 26 €.

Stornogebühren je Person bei Inlandsveranstaltungen (mindestens 26 €):

- | | |
|--|-----------------------|
| • Bis zum 60. Tag vor Reisebeginn | 5 % des Reisepreises |
| • ab dem 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn | 10 % des Reisepreises |
| • ab dem 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn | 20 % des Reisepreises |
| • ab dem 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn | 30 % des Reisepreises |
| • ab dem 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn | 40 % des Reisepreises |
| • ab dem 6. bis 3. Tag vor Reisebeginn | 50 % des Reisepreises |
| • ab dem 2. Tag vor Reisebeginn | 60 % des Reisepreises |

Stornogebühren je Person bei Auslandsveranstaltungen (mindestens 52 €):

- | | |
|--|-----------------------|
| • Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn | 20 % des Reisepreises |
| • ab dem 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn | 30 % des Reisepreises |
| • ab dem 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn | 50 % des Reisepreises |
| • ab dem 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn | 75 % des Reisepreises |
| • ab dem 6. bis 2. Tag vor Reisebeginn | 80 % des Reisepreises |
| • danach 90 % des Reisepreises. | |

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Sollten die dem Veranstalter durch den Rücktritt entstandenen Kosten nachweisbar höher gewesen sein als der Pauschalbetrag, so ist dieser berechtigt, von dem Reisenden statt des Pauschalbetrages eine Entschädigung in der konkret berechneten Höhe zu verlangen.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Veranstalter aufgrund des

Rücktritts tatsächlich überhaupt keine Kosten oder nur wesentlich geringere Kosten als die pauschalierten Stornokosten entstanden sind.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintritt. Für hierdurch entstehende Mehrkosten sowie für den vereinbarten Reisepreis haften der Dritte und der Reisende gesamtschuldnerisch. Der Veranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Wünscht der Kunde eine Änderung der vereinbarten Reise im Hinblick auf den Reiseterrain, den Ort des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung), kann der Veranstalter für den Fall, dass der Umbuchungswunsch bis zu 30 Tage vor Reisebeginn vom Kunden erklärt wird, eine Umbuchungspauschale von 16 € verlangen. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf der vorerwähnten Frist erfolgen und/oder eine Änderung des Reiseziels zum Inhalt haben, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Rücktritt/Kündigung durch den Reiseveranstalter, Vertragsaufhebung

Der Veranstalter kann insbesondere dann vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesen Fällen behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, wobei er sich ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile, die er infolge der fristlosen Kündigung bzw. des Rücktrittes erlangt, anrechnen lassen muss.

Der Veranstalter kann auch dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, auf die in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung hingewiesen worden ist. Die für die Durchführung der einzelnen Reisen erforderliche Mindestteilnehmerzahl ist der jeweiligen Reisebeschreibung zu entnehmen. Die Erklärung des Veranstalters, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Reise nicht durchgeführt wird, muss, damit sie wirksam ist, dem Reisenden vor Fälligkeit des vollständigen Reisepreises gem. Nr. 5 Abs. 2 dieser Reisebedingungen (d.h. mehr als vier Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn) zugegangen sein.

9. Mitwirkungspflichten

Bei auftretenden Reisemängeln ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Der Reisende ist zudem verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Vor der Kündigung des Reisevertrages hat der Reisende dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

10. Haftungsbeschränkungen

Soweit das DJH entsprechend den Angaben im Reisekatalog und in der Reisebestätigung nicht Veranstalter, sondern nur Vermittler des Programms ist, haftet für etwaige Leistungsstörungen ausschließlich der Veranstalter. Eine Haftung des DJH für Pflichtverletzungen des Veranstalters ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich gemäß § 651 h Abs. 2 BGB auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

11. Ausschluss von Ansprüchen/Verjährung möglicher Ansprüche gegen das DJH bzw. den Veranstalter

Die vertraglichen Ansprüche des Reisenden wegen Mängeln der Reise (§§ 651 c – 651 f BGB) sind ausgeschlossen, wenn der Reisende sie nicht innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem in der Reisebestätigung genannten Reiseveranstalter geltend gemacht hat. Die genannten Ansprüche verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem Tag, der auf das vertraglich vorgesehene Ende der Reise folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkan-

ten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so gilt der nächste Werktag als Fristende. Vorstehende Regelung der Verjährung gilt nicht, soweit Ansprüche wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DJH Service GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DJH Service GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, geltend gemacht werden

Die Ansprüche sind bei inländischen Reisen gegenüber der DJH Service GmbH, 32754 Detmold anzumelden und bei ausländischen Veranstaltungen bei dem Veranstalter, welcher bei der jeweiligen Programmausschreibung genannt ist. Auf Nr. 1 dieser Reisebedingungen wird Bezug genommen.

12. Reiserücktrittsversicherung

Das DJH weist den Reisenden hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeiten des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit hin. Bei vielen Reiseangeboten in diesem Katalog ist eine Reiserücktrittskostenversicherung bereits im Reisepreis eingeschlossen. Bei den entsprechenden Angeboten finden Sie im Leistungsteil des Ausschreibungstextes den Hinweis „RRV“.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich der vorstehenden allgemeinen Reisebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Touristik der DB Vertrieb GmbH (Klassen- fahrten mit der Deutschen Bahn AG)

1. Allgemeines

Die DB Vertrieb GmbH veranstaltet Pauschalreisen, indem sie neben der Beförderung in Zügen weitere Reiseleistungen zu einem Reisepaket verbindet. Soweit die DB Vertrieb GmbH Leistungen Dritter vermittelt, gelten deren Geschäftsbedingungen, sofern die Reisehinweise nichts anderes aussagen.

2. Abschluss eines Reisevertrages

2.1. Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Wobei die Anmeldung schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden kann.

2.2. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch uns zustande. Die Reisebestätigung senden wir schnellstmöglich an Ihre Verkaufsstelle. Dort steht sie zu Ihrer Verfügung. Bei Buchung hier im Internet erhalten Sie die Reisebestätigung direkt.

2.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an welches sich die DB Vertrieb GmbH 10 Tage gebunden hält. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser 10 Tage Ihr Einverständnis erklären, welches auch durch Bezahlung erfolgen kann; andernfalls ist ein Reisevertrag nicht geschlossen.

3. Mindestteilnehmerzahl

3.1. Die ausgeschriebenen Preise beziehen sich auf eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen je Reisetrip. Die Anmeldung von Gruppen mit weniger als 20 Personen ist möglich, jedoch kann das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl zu Preis- bzw. Programmänderungen führen. Bei Busreisen liegt die Mindestteilnehmerzahl bei 25 Teilnehmern. Anfragen für kleinere Gruppen sind möglich.

4. Anzahlung/Bezahlung

4.1. Innerhalb von 10 Tagen nach Reisebestätigung bezahlen Sie bitte 10% des Fahrpreises pro Person an. Den Restbetrag bezahlen Sie bitte 14 Tage vor Reisebeginn bei Abholung Ihrer Reiseunterlagen.

4.2. Den Anzahlungs- und Restzahlungsbetrag bezahlen Sie bitte bei Ihrer Verkaufsstelle.

5. Leistungen

5.1. Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß unserem Katalog, soweit sie Vertragsgrundlage geworden sind, sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung.

6. Leistungs- und Preisänderungen

6.1. Die DB Vertrieb GmbH behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung informieren.

6.2. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen (z.B. Änderungen der Abfahrts-/ Ankunftszeiten der Züge, Änderungen im Programmablauf) von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

6.3. Preisänderungen sind nach Vertragsabschluss nur in dem Umfang möglich, wie sich die Erhöhung von Beförderungskosten, Abgaben für bestimmte Leistungen oder Änderungen der für die betreffende Leistung geltenden Wechselkurs pro Person oder Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken und sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als 4 Monate liegen. (Abweichungen bei Flugreisen siehe AGBs für Flugreisen, rechts unter "Verwandte Seiten.") Hiervon werden wir Sie unverzüglich unterrichten. Preisänderungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt möglich. Preiserhöhungen danach sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung sind Sie berechtigt, ohne Gebühr vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, Ihnen eine solche Reise aus unserem Programm anzubieten. Sie haben hierbei die Rechte unverzüglich uns gegenüber geltend zu machen.

7. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

7.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn vom abgeschlossenen Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. (Abweichungen bei Flugreisen siehe AGBs für Flugreisen, rechts unter "Verwandte Seiten.")

7.2. Die DB Vertrieb GmbH hat nach der Bearbeitung der Buchung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Unser Ersatzanspruch ist pauschaliert, wie folgt:

ab 4 Monate vor Reiseantritt: 10%

ab 2 Monate vor Reiseantritt: 20%

ab 1 Monat vor Reiseantritt: 40%

ab 2 Wochen vor Reiseantritt: 60%

am Reisetag oder Nichtantritt: 95%

vom Reisepreis. Besondere Stornobedingungen (bis zu 100%) gelten z.B. bei Musical-Eintrittskarten, Schiffsreisen etc. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Reisenden unbenommen. Bei Rücktritt der gesamten Gruppe vom abgeschlossenen Reisevertrag bis 4 Monate vor Reiseantritt wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100,- fällig. Bei Rücktritt ab 4 Monate vor Reiseantritt finden die vorstehend genannten Pauschalsätze Anwendung.

7.3. Werden auf Ihren Wunsch nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, Reiseziels, des Ortes, des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungszeiten vorgenommen, kann die DB Vertrieb GmbH eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben.

8. Kündigung

8.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch die DB Vertrieb GmbH den Vertrag kündigen.

8.2. Die DB Vertrieb GmbH kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet unserer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

8.3. Die DB Vertrieb GmbH behält in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.

9. Haftung

9.1. Die DB Vertrieb GmbH haftet im Rahmen der gesetzlich geregelten Gewährleistung dafür, dass die Reise nicht mit Fehlern behaftet ist und die zugesicherten Eigenschaften aufweist.

9.2. Die Haftung der DB Vertrieb GmbH als Reiseveranstalter ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die DB Vertrieb GmbH für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein

Schadensersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch die DB Vertrieb GmbH gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

10. Abhilfe und Mitwirkungspflichten

Sollten Mängel oder Störungen während des Reiseverlaufs auftreten, können Sie Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es Ihrer Mitwirkung. Deshalb sind Sie verpflichtet, alles Ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten. Sie sind verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Wenden Sie sich hierzu an unsere örtlichen Vertreter (siehe Reiseunterlagen) oder falls die Reiseunterlagen keinen Hinweis auf einen örtlichen Vertreter enthalten, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung. Sie erreichen uns unter: Tel.: 0721/938-5386 oder -5387

Fax: 0721/938-2800 oder -3264

Mo. – Fr.: 8.00 – 18.00 Uhr

E-Mail: DB-Klassenfahrten@bahn.de

11. Fremdleistungen

Die DB Vertrieb GmbH ist für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen unentgeltlich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Veranstaltungen usw.) und die in der Reisebeschreibung oder sonst ausdrücklich entsprechend gekennzeichnet sind, nicht verantwortlich.

12. Ausschluss von Ansprüchen/Verjährung

12.1. Sämtliche in Betracht kommende Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

12.2. Ansprüche des Reisenden nach Paragraph 651c bis 651 f BGB verjähren nach einem Jahr.

12.3. Ihre Verkaufsstelle tritt nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Sie ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch Reisende entgegenzunehmen.

13. Pass-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist zur Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Frankfurt am Main.

Reisebedingungen des BDKJ-Ferienwerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Sehr geehrte ReiseteilnehmerInnen,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Rechtsträger des BDKJ-Ferienwerks, nachstehend „BDKJ-FW“ abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch. Den Teilnehmer haben wir nachfolgend mit „TN“ abgekürzt.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und dieser selbst neben dem Minderjährigen) dem BDKJ-FW den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des BDKJ-FW für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN vorliegen.

1.2 Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom BDKJ-FW nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen vom BDKJ-FW hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom BDKJ-FW herausgegeben werden, sind für BDKJ-FW und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung

mit dem TN zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des BDKJ-FW gemacht wurden.

1.4 Die Buchung kann schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt das BDKJ-FW den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.5 Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch den Grundsätzen des BDKJ-FW, TN mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an den Freizeiten zu ermöglichen. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, dass der TN in der Anmeldung genauen Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht, damit das BDKJ-FW prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung möglich ist. Sollten dem BDKJ-FW solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Erfolgt durch das BDKJ-FW eine Teilnahmebestätigung, weil ihm über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich das BDKJ-FW vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem TN zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen des BDKJ-FW aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

1.6 Der TN hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.7 Der Vertrag kommt mit dem TN und, bei Minderjährigen zugleich mit dessen gesetzlichen Vertretern, durch den Zugang der Annahmeerklärung des BDKJ-FW zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird das BDKJ-FW dem TN eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist das BDKJ-FW nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den TN weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.8 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des BDKJ-FW vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des BDKJ-FW vor, an welches das BDKJ-FW für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN innerhalb der Bindungsfrist dem BDKJ-FW die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

2.1 Das BDKJ-FW ist als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, nicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung und damit auch nicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines verpflichtet. Selbstverständlich ist das an das BDKJ-FW gezahlte Geld gleichwohl völlig sicher.

2.2 Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8. genannten Grund abgesagt werden kann.

2.3 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro TN €75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

2.4 Soweit das BDKJ-FW zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht

ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.

2.5 Leistet der TN die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist das BDKJ-FW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. zu belasten.

3. Leistungsänderungen

3.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom BDKJ-FW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3 Das BDKJ-FW ist verpflichtet, den TN über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der TN berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn das BDKJ-FW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der TN hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des BDKJ-FW über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

4. Preiserhöhung

Das BDKJ-FW behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

4.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann das BDKJ-FW den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann das BDKJ-FW vom TN den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann das BDKJ-FW vom TN verlangen.

4.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem BDKJ-FW erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für das BDKJ-FW verteuert hat.

4.4 Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für das BDKJ-FW nicht vorhersehbar waren.

4.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat das BDKJ-FW den TN unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim TN zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn das BDKJ-FW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der TN hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung des BDKJ-FW über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn /Stornokosten

5.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem BDKJ-FW unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären.

Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert das BDKJ-FW den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann das BDKJ-FW, soweit der Rücktritt

nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3 Das BDKJ-FW hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

- bis 31. Tage vor Reiseantritt 20%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 55%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder
- bei Nichtanreise 90%

Bus- und Bahnreisen und Eigen-Anreisen

- bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 25%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise 80%

5.4 Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem BDKJFW nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

5.5 Das BDKJ-FW behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist das BDKJ-FW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6 Das gesetzliche Recht des TN gem. § 651 b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1 Ein Anspruch des TN nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des TN dennoch vorgenommen, kann BDKJ-FW bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von €25.- pro TN und Umbuchung erheben.

6.2 Umbuchungswünsche des TN, die später erfolgen, können, sofern seine Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Das BDKJ-FW wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1 Das BDKJ-FW kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch das BDKJ-FW muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein
- b) Das BDKJ-FW hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen
- c) Das BDKJ-FW ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt des BDKJ-FW später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2 Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn das BDKJFW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch das BDKJ-FW dieser gegenüber geltend zu machen.

8.3 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1 Das BDKJ-FW kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des BDKJ-FW nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

9.2 Die vom BDKJ-FW eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

9.3 Kündigt das BDKJ-FW, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis; es muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Kündigung durch das BDKJ-FW bei Nichtgewährung von Zuschüssen

10.1 Das BDKJ-FW kann den Reisevertrag bis vier Wochen vor Reisebeginn kündigen bei denjenigen Reisen, welche entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit Mitteln des

Kinder- und Jugendplans (KJP) gefördert werden, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.

10.2 Das BDKJ-FW ist verpflichtet, den TN unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm die Ablehnung der Bewilligung oder die eingeschränkte Bewilligung bekannt wird.

10.3 Die Rücktrittserklärung ist dem TN unverzüglich, spätestens bis vier Wochen vor Reisebeginn, zuzuleiten.

10.4 Der TN kann im Fall einer solchen Kündigung die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn das BDKJ-FW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Kündigung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

11. Obliegenheiten des TN

11.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem BDKJ-FW wie folgt konkretisiert

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung des BDKJ-FW (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung des BDKJ-FW wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber dem BDKJ-FW unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

11.2 Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und vom BDKJ-FW nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen das BDKJ-FW anzuerkennen.

11.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem BDKJ-FW erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn das BDKJ-FW oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, seine Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom BDKJ-FW oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

11.4 Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des BDKJ-FW anzuzeigen.

12. Beschränkung der Haftung

12.1 Die vertragliche Haftung des BDKJ-FW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit das BDKJ-FW für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Die deliktische Haftung des BDKJ-FW für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.3 Das BDKJ-FW haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des BDKJ-FW sind. Das BDKJ-FW haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung

während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des BDKJ-FW ursächlich geworden ist.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem BDKJ-FW unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen.

Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, bei der Fluggesellschaft geltend zu machen.

13.2 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem TN und dem BDKJ-FW Verhandlungen über den Anspruch oder die den An-

spruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder das BDKJ-FW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Das BDKJ-FW wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über dessen evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

14.2 Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn das BDKJ-FW schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 Das BDKJ-FW haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass das BDKJ-FW eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

15.1 Das BDKJ-FW informiert den TN entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

15.2 Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist das

BDKJ-FW verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald das BDKJ-FW weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren.

15.3 Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird das BDKJ-FW den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

15.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten des BDKJ-FW abrufbar und in den Geschäftsräumen des BDKJ-FW einzusehen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem BDKJ-FW, bzw. dessen Rechtsträger, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

16.2 Soweit bei Klagen des TN gegen das BDKJ-FW, bzw. dessen Rechtsträger im Ausland für die Haftung des BDKJ-FW dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.3 Der TN kann das BDKJ-FW, bzw. dessen Rechtsträger nur an dessen Sitz verklagen.

16.4 Für Klagen des BDKJ-FW, bzw. dessen Rechtsträger, gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des BDKJ-FW in Wernau vereinbart.

16.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, Bestimmungen der Europäischen Union oder deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem BDKJ-FW anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt.

Reiseveranstalter ist:

Diözese Rottenburg-Stuttgart

bdkj-ferienwerk Wernau

Antoniusstraße 3

73249 Wernau/Neckar

Tel.: 07153 3001-122

Fax: 07153 3001-622

E-Mail: ferienwerk@bdkj.info

Reisebedingungen für Freizeiten und Jugendgruppenreisen des Stadtjugendring Heidelberg

1. Anmeldung / Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung zu der Freizeit oder Jugendgruppenreise, welche ausschließlich schriftlich mit dem vorgedruckten Anmeldeformular erfolgen kann, bietet der Teilnehmer, sofern erforderlich durch seinen gesetzlichen Vertreter, dem Stadtjugendring Heidelberg e.V. (im nachfolgenden kurz „Stadtjugendring“) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von dem Stadtjugendring schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche Absprachen sind unwirksam, so lange sie nicht von dem Stadtjugendring schriftlich bestätigt sind.

2. Leistungen

2.1 Die Leistungsverpflichtung des Stadtjugendrings ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Bestimmungen und aus den an den Teilnehmer gerichteten Hinweisen und Erläuterungen, insbesondere aus dem Merkblatt „Ausschreibung und wichtige Hinweise“ für die jeweilige Freizeit oder Jugendgruppenreise sowie aus ergänzenden Informationsbriefen.

2.2 Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu dieser Leistungsverpflichtung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stadtjugendring.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Nach Abschluss des Reisevertrages bei Erhalt der Anmeldebestätigung im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Bestimmungen wird eine Anzahlung auf den gesamten Reisepreis fällig. Die Höhe der Anzahlung richtet sich nach den Bestimmungen in dem Merkblatt „Ausschreibung und wichtige Hinweise“ für die jeweilige Freizeit oder Jugendgruppenreise. Wird die Anzahlung nicht geleistet, so ist damit kein Rücktritt vom Reisevertrag gegeben.

3.2 Der gesamte Reisepreis ist zwei Wochen vor Reisebeginn, jedoch frühestens nach erfolgter Anmeldebestätigung im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Bestimmungen, gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Stadtjugendring zu bezahlen.

4. Änderung der Reiseleistungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von dem Stadtjugendring nicht wider Treu und

Glauben herbeigeführt worden sind, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Stadtjugendring ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Stadtjugendring dem Teilnehmer einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchungen, Ersatzteilnehmer

5.1 Der Teilnehmer kann bis zu dem Beginn der Freizeit oder Jugendgruppenreise jederzeit von dem Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Rücktrittserklärung bei dem Stadtjugendring.

5.2 Tritt der Teilnehmer von dem Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne von dem Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit oder Jugendgruppenreise nicht an, so steht dem Stadtjugendring eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt bei einem Rücktritt bis 22 Tage vor Beginn der Freizeit oder Jugendgruppenreise 20% des Reisepreises, vom 21. bis zum 8. Tag vor Beginn der Freizeit oder Jugendgruppenreise 50% des Reisepreises, vom 7. Tag bis zu dem Beginn der Freizeit oder Jugendgruppenreise 80% des Reisepreises.

5.3 Der Nichtantritt der Freizeit oder Jugendgruppenreise ohne schriftliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt von dem Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.

5.4 Bis zu dem Beginn der Freizeit oder Jugendgruppenreise kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Stadtjugendring kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Freizeit oder Jugendgruppenreise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften dessen Teilnahme entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer dem Stadtjugendring als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

5.5 Tritt statt des ursprünglichen Teilnehmers ein Dritter in den Reisevertrag ein oder wird sonst eine Umbuchung vorgenommen, erhebt der Stadtjugendring eine Kostenpauschale in Höhe von 25,- Euro (in Worten: fünfundzwanzig Euro) pro Person. Sollten dem Stadtjugendring durch den Eintritt des Dritten oder durch die Umbuchung Kosten oder Gebühren von mit der Durchführung der Freizeit oder Jugendgruppenreise beauftragten Personen oder Unternehmen in Rechnung gestellt werden, so sind diese Kosten von dem ursprünglichen Teilnehmer und dem Dritten gesamtschuldnerisch zu tragen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von dem Stadtjugendring zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht seitens des Teilnehmers kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der Stadtjugendring zahlt an den Teilnehmer ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den Stadtjugendring zurückerstattet worden sind.

7. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

7.1 Der Teilnehmer ist zur Beachtung sämtlicher an den Teilnehmer gerichteten Hinweisen und Erläuterungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Merkblatt „Ausschreibung und wichtige Hinweise“ für die jeweilige Freizeit oder Jugendgruppenreise sowie für ergänzende Informationsbriefe. mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7.3 Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Stadtjugendring zur Kenntnis zu bringen. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmerschuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

7.4 Der Teilnehmer ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von dem Stadtjugendring erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich bestimmten Ende der Freizeit oder Jugendgruppenreise gegenüber dem Stadtjugendring geltend zu machen.

7.5 Wird die Freizeit oder Jugendgruppenreise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Freizeit oder Jugendgruppenreise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, für den Stadtjugendring erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Stadtjugendring eine ihm von dem Teilnehmer bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Stadtjugendring kann in folgenden Fällen vor Antritt der Freizeit oder Jugendgruppenreise von dem Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit oder Jugendgruppenreise den Reisevertrag kündigen, und zwar:

– bis 4 Wochen vor Beginn der Freizeit oder Jugendgruppenreise bei Nichterreichen einer

ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Stadtjugendring ist verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Freizeit oder Jugendgruppenreise zu unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

– ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Freizeit oder Jugendgruppenreise nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Stadtjugendring, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Dem Teilnehmer durch die Kündigung entstehende Mehrkosten trägt dieser selbst.

– ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit oder Jugendgruppenreise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des Stadtjugendrings ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder bei Schäden, die allein aufgrund des Verschuldens eines Leistungsträgers (Busunternehmen, ausländischer Vertragspartner etc.) des Stadtjugendrings entstehen.

9.2 Der Stadtjugendring haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in den an den Teilnehmer gerichteten Hinweisen und Erläuterungen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

10.1 Der Stadtjugendring ist verpflichtet, den Teilnehmer über Bestimmungen der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften zu unterrichten, soweit sie ihm bekannt sind oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein müssten. Ohne besondere Mitteilung an den Stadtjugendring wird dabei unterstellt, dass der Teilnehmer deutscher Staatsbürger ist bzw. keine Besonderheiten (doppelte Staatsbürgerschaft, Flüchtlingsausweis etc.) vorliegen. Teilnehmer, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen rechtzeitig ein Visum für das jeweilige Reise- und Aufenthaltsland besorgen.

10.2 Soweit der Stadtjugendring seiner Hinweispflicht nach kommt, ist der Teilnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

10.3 Der Stadtjugendring haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann nicht, wenn die Beschaffung von dem Stadtjugendring übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung von dem Stadtjugendring zu vertreten ist.

10.4 Angaben über gesundheitliche Einschränkungen des Teilnehmers können nur berücksichtigt werden, wenn die jeweilige Einschränkung dem Stadtjugendring bereits bei der Anmeldung durch den Teilnehmer schriftlich bekannt gegeben wird.

11. Verjährung, Datenschutz

11.1 Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Stadtjugendring, gleich aus welcher Rechtsgrundlage jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Teilnehmers aus unerlaubter Handlung, verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich bestimmten Ende der Freizeit oder Jugendgruppenreise. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

11.2 Die für die Verwaltung der Freizeit oder Jugendgruppenreise benötigten Personendaten des Teilnehmers werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst und nur von dem Stadtjugendring sowie von mit der Durchführung der Freizeit oder Jugendgruppenreise beauftragten Personen oder Unternehmen verwendet und nicht weitergegeben.

12. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung ggf. vorhandener Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich gewollt haben.

Heidelberg, im Februar 2002

Reisebedingungen für Freizeiten des CVJM Stuttgart e.V.

1. Anmeldung / Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der Teilnehmer TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem CVJM den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2 Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des CVJM an den TN zustande.

1.3 Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. TN aus dem Raum Stuttgart werden bevorzugt.

2. Zahlungen

2.1 Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Freizeitpreises, max. jedoch 260,- € pro Person, zu bezahlen.

Die Anzahlung wird auf den Freizeitpreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, nach Aushändigung des Sicherungsscheins, spätestens drei Wochen vor Freizeitbeginn fällig, wenn feststeht, dass die Freizeit durchgeführt wird.

2.3 Soweit der CVJM zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des CVJM.

3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung des CVJM ergibt sich ausschließlich aus der Freizeitausschreibung und allen darin enthaltenen Hinweisen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung.

3.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gesamten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der CVJM verpflichtet sich, den TN über Leistungsänderungen und -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so-

weit dies möglich ist.

3.3 Der CVJM ist berechtigt, den Freizeitpreis im gesetzlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe der folgenden Regelung zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Freizeitbeginn ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Für ein Erhöhungsverlangen gilt, dass sich der Freizeitpreis um den Betrag erhöht, wie sich die Beförderungskosten, Hafen oder Flughafenengebühren, sowie Änderungen der Wechselkurse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht haben.

Der CVJM hat den TN unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reiseantritt über eine Preiserhöhung zu unterrichten. Eine Erhöhung nach diesem Zeitpunkt ist unzulässig.

3.4 Falls Preiserhöhungen 5 % übersteigen, ist der TN berechtigt, ohne Gebühr vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Freizeit ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CVJM über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

3.5 Tritt der TN aufgrund einer Leistungs- oder Preisänderung vom Reisevertrag zurück, werden die vom Teilnehmer an den CVJM geleisteten Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

4.1 Nimmt der TN einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der CVJM bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den CVJM erstattet worden sind.

4.2 Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

5. Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer

5.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem CVJM, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM.

5.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem CVJM unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Flug- und Schiffsreisen

- bis 30 Tage vor Freizeitbeginn 15 % des Freizeitpreises
- vom 29. bis 15. Tag 25 %
- vom 14. bis 7.Tag 45 %
- ab dem 6.Tag 60 %

Bus- und Bahnreisen und privat organisierte Anreisen

- bis 30 Tage vor Freizeitbeginn 15 % des Freizeitpreises
- vom 29. bis 15. Tag 30 %
- ab dem 14.Tag 75 %

5.3 Dem TN ist es gestattet, dem CVJM nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Freizeitpreises verpflichtet bleibt.

5.5 Der CVJM kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

5.6 Reiserücktrittskostenversicherung: Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5.2 unserer Teilnahmebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist.

6. Zuschüsse

Für Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren und für Familien mit geringerem Einkommen kann ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Formulare sind im CVJM erhältlich. Zusätzlich erhalten Stuttgarter Teilnehmer, die eine Bonus-Card besitzen, einen weiteren Zuschuss. Besitzer der Stuttgarter FamilienCard können mit dieser im CVJM für ihre Freizeit Zahlungen leisten (Mindestbetrag 20,- € pro Person).

7. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

7.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom CVJM in Form der Informationsbriefe vor Freizeitantritt zugehen, verpflichtet.

7.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (Par. 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

7.3 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.4 Wird die Freizeit infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag zweckmäßigerweise schriftlich kündigen. Dies gilt auch, wenn dem TN die Freizeit infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

7.5 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Freizeiten hat der TN innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Freizeit gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

8. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM

8.1 Der CVJM kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des CVJM bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei Minderjährigen ist der CVJM berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der CVJM den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Die vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des CVJM in diesen Fällen wahrzunehmen.

8.2 Kann eine Freizeit aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden (z.B. polit. Unruhen, Naturkatastrophen, Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl), so kann der CVJM bis zu 4 Wochen vor Freizeitbeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

Der TN erhält dann alle bis dahin eingezahlten Freizeitbeträge umgehend zurück.

8.3 Der CVJM kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Der CVJM ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- b) Ein Rücktritt des CVJM später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

9.1 Der CVJM informiert den TN in der Reiseausschreibung über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind.

9.2 Der CVJM informiert den TN über wichtige Änderungen der in der Freizeitausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschrift vor Antritt der Reise.

9.3 Der CVJM haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den CVJM mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der CVJM die Verzögerung zu vertreten hat.

9.4 Der TN ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlungen von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des CVJM bedingt sind.

10. Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Freizeitpreis beschränkt, soweit

- ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- der CVJM für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der CVJM hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit sichergestellt, dass dem TN erstattet werden:

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen wegen Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses ausfallen, und
- notwendige Aufwendungen für die vertraglich vereinbarte Rückreise.

Der TN hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherung.

10.3 Kommt dem CVJM die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

11. Verjährung, Sonstiges

11.1 Vertragliche Ansprüche des TN verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Hat der TN solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der CVJM die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

11.2 Im Preis enthalten sind: Leitung, Unterkunft, Verpflegung, Fahrt, Haftpflichtversicherung und bei Auslandsreisen eine Reisekranken- und Reiseunfallversicherung, wenn nicht anders vermerkt. Für nicht in Anspruch genommene Leistungen kann keine Rückvergütung gewährt werden.

11.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.

12. Sonstige Bedingungen

12.1 Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die vorstehenden Bedingungen anerkannt. Mündliche Nebenabsprachen sind ohne schriftliche Bestätigung des CVJM unwirksam.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1 Der TN kann den CVJM nur an dessen Sitz verklagen.

13.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem CVJM und TN, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Adresse, Bankverbindung des CVJM

Christlicher Verein Junger Menschen Stuttgart e.V.

Büchsenstr. 37, 70174 Stuttgart

Tel. 07 11 / 1 62 58-0

Fax 07 11 / 1 62 58-55

E-Mail: info(at)cvjm-stuttgart.de

Internet: www.cvjm-stuttgart.de

Konto: BW-Bank, Konto Nr. 2 025 461, BLZ 600 501 01

Reisebedingungen des Institut für Jugendmanagement Heidelberg e.V.

1. Das Institut für Jugendmanagement e.V. in Heidelberg, kurz IJM, ist Veranstalter. Ist das IJM nicht Veranstalter und tritt als Vermittler für einen Partner des Jugendferienwerks auf, ist dies aus den Reiseausschreibungen ersichtlich.

Abkürzungen: IJM = Institut für Jugendmanagement e.V.
HDP = Holterdiepolter Jugendreisen GmbH

2. Die Anmeldung ist dann für den Teilnehmer verbindlich, wenn die Anmeldung beim IJM eingegangen ist.

3. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Der Teilnehmerbetrag wird dann zu 100% erstattet; weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

4. Die Leistungen beschränken sich auf die in der Ausschreibung angegebenen Punkte.

5. Ein Rücktritt von der Veranstaltung muss ausschließlich schriftlich erfolgen. Erfolgt der Rücktritt weniger als zehn Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden 10%, weniger als fünf Wochen werden 25%, weniger als 14 Tage werden 50% und weniger als 3 Tage werden 100% des Teilnehmerbetrages als Kostendeckung einbehalten. Der Abschluss einer Reisekostenversicherung steht jedem frei.

6. Umbuchungen der Freizeiten können noch kostenlos stattfinden solange zu dem gewünschten Termin noch Plätze frei sind. Die Umbuchung ist allerdings erst verbindlich, wenn diese vom IJM bestätigt wird.

7. Bis zum Reisebeginn kann ein Teilnehmer noch durch einen Dritten ersetzt werden. Allerdings kann das IJM dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Anforderungen der Freizeit nicht genügt.

8. Den Anordnungen der IJM-Teamer ist Folge zu leisten. Verstöße des Teilnehmers durch grobes ordnungswidriges Verhalten können zum Ausschluss von der Freizeit führen. Alle anfallenden Kosten sind vom Reiseteilnehmer zu tragen.

9. Das IJM ist dazu berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag zu kündigen, wenn die Reise durch höhere Gewalt oder sonstige, vom Veranstalter nicht zu vertretene Umstände, wie z.B. Katastrophen, Krieg usw. beeinträchtigt oder nicht durchgeführt werden kann. Das IJM zahlt den anteiligen Reisepreis zurück, der sich aufgrund nicht genutzter Drittleistungen und nach Abzug der eigenen Aufwendungen ergibt.

10. Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich der örtlichen Reiseleitung mitzuteilen. Die Reiseleitung wird versuchen, die Beanstandungen vor Ort zu beheben. Gelingt dies nicht, muss eine Niederschrift zwischen Reiseleitung und dem Teilnehmer angefertigt werden. Die Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Mögliche Ansprüche sind in schriftlicher Form direkt über das IJM geltend zu machen. Alle Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Freizeit vorgebracht werden. Es gilt der Poststempel.

11. Es besteht für alle Teilnehmer die Pflicht, das von der Freizeit zugesandte Notfallformular und das Personalblatt vollständig und richtig auszufüllen. Im Unterlassungsfall, z.B. bei bekannten Infektionskrankheiten, ist eine Haftung für den Veranstalter ausgeschlossen.

12. Das IJM schließt für jeden Teilnehmer einer Freizeit einen nachrangigen Versicherungsschutz ab. Dieser beinhaltet eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

13. Bankverbindung:

IJM e.V.

Konto: 19610519

Bankleitzahl: 67291700

Volksbank Neckartal

Formulierungsvorschläge für einen Individualvertrag¹

Wer als ganz kleiner Träger nicht mit Allgemeinen Teilnahmebedingungen arbeitet, sondern Individualverträge abschließt, muss die so ausführlich gestalten, dass alle relevanten Punkte in diesem einen Papier stehen und von den Vertragsparteien durch Unterschrift anerkannt und vereinbart werden.

Der nachfolgende Mustervertrag kann und muss natürlich jederzeit nach den eigenen Verhältnissen und Bedürfnissen geändert werden. Wichtig ist, dabei keine Regelung zu vergessen, auf die die eigene Organisation Wert legt. Der vorgestellte Musterentwurf enthält folgende Elemente:

- Rechtsträger mit Namen und Adresse
- Kontaktadresse vor Ort
- Vertragspartner mit Name und Adresse
- Name und Geburtsdatum der mitreisenden Person
- „Elternerklärung“
- Reisedaten
- Reiseziel
- Art des Transports
- Bei Busreisen Name des Unternehmers als Personenbeförderer
- Beschreibung der Unterkunft
- Beschreibung der Verpflegung
- Eventuell nötige Mitarbeit
- Reiseprogramm
- Reisepreis
- Zahlungsvereinbarung
- Verzicht auf Vorkasse oder Sicherungsscheinübergabe
- Reiseprogramm
- Pflicht zur aktiven Programmteilnahme

¹ Dies ist ein Nachdruck der Seiten 23-30 aus der Broschüre "Reiserecht für die kleinsten Träger" von Jens-D. Kosmale und Anja Lauterbach, die vom Bundesjugendwerk der AWO herausgegeben wird. Die Broschüre kann bestellt werden unter: Bundesjugendwerk der AWO, Markgrafenstraße 11, 10969 Berlin, Tel.: 0228/6685-117, E-Mail: info@bundesjugendwerk.de, www.bundesjugendwerk.de.

Verhaltensregeln und vorzeitige Vertragskündigung
Abgeschlossene Versicherungen
Reisegepäck- und Reiserücktrittskostenversicherung
Haftungsbegrenzung
Ersatzkosten und Rücktrittsgebühren
Mehrkosten bei Nichtteilnahme
Mindestteilnehmerzahl
Besondere Vereinbarungen oder deren Ausschluss
Einverständnis zur Datenspeicherung
Unterschriften

Teilnahmevertrag (Muster)

Der/Die/Das (hier ist der Rechtsträger mit korrektem, vollständigem Namen und seiner Adresse einzusetzen), nachfolgend Veranstalter, vertreten durch (hier ist die Person/Personen zu benennen, die rechtskräftig für den Veranstalter diesen Vertrag unterschreiben) und (Name der Person mit Adresse, die für die andere Vertragspartei unterschreibt), nachfolgend Vertragspartner, als gesetzlicher Vertreter für (nur nötig bei Reisen für Minderjährige: Name und Geburtsdatum der reisenden Person), nachfolgend Teilnehmer/in, schließen hiermit folgende Vereinbarung:

Der Veranstalter organisiert vom/bis (Daten einsetzen) in (Reiseziel einsetzen) ein (Projektbezeichnung einsetzen). An dieser Maßnahme werden etwa (Anzahl) Jungen und Mädchen im Alter von () bis () teilnehmen. Einer dieser Plätze ist durch diesen Vertrag verbindlich von (Name der reisenden Person) belegt. Er/sie ist Schwimmer/in, das Baden unter Aufsicht wird genehmigt. Folgende gesundheitliche Belastungen sind von den Betreuer/innen vor Ort besonders zu beachten: (Ausfüllen)

Gereist wird mit einem Bus der Firma (Name einsetzen). Diese – und nicht der Veranstalter – ist Personenbeförderungsunternehmer.

Gewohnt wird (Unterkunft einsetzen, z.B. in Zelten auf dem Campingplatz XY oder in Mehrbettzimmern im Jugendheim XY, Adresse). Kontakttelefon für Notfälle ist (Telefon der Rezeption oder des Mobiltelefons des Gruppenleiters oder ähnliches einsetzen). An persönlicher Ausrüstung ist für die Übernachtungen mitzubringen (Ausrüstungsbedarf einsetzen, z.B. Schlafsack und Iso-Matte oder jugendherbergstypischer Leinenschlafsack oder Bettwäsche).

Die Gruppe verpflegt sich selbst. Alle Mitreisenden müssen sich an Einkauf, Zubereitung der Mahlzeiten und Abwasch beteiligen. Die Kosten von Essen und Trinken sind im Reisepreis enthalten. Die Kochausrüstung wird vom Veranstalter gestellt. Persönliches Essgeschirr und ein Küchenhandtuch sind von jedem Mitreisenden mitzubringen.

Zum Programm werden (Programmelemente aufzählen) gehören. Die Kosten dafür sind im Reisepreis enthalten (oder müssen hier aufgeführt werden). An Ausrüstung erforderlich ist (Aufzählung). Persönliche Kosten entstehen für (Aufzählung). Nach unserer Einschätzung sind hierfür (Betrag) € Taschengeld empfehlenswert. Die Fahrt wird mit öffentlichen Mitteln gefördert, deshalb sind alle teilnehmenden Personen verpflichtet, sich aktiv am Programm zu beteiligen.

Der Preis für die Teilnahme beträgt (Betrag einsetzen). Er ist spätestens eine Woche nach Rückkehr durch Einzahlung auf das Konto des Veranstalters (Kontonummer, Bankleitzahl, Bankname) zu entrichten. Durch die nachträgliche Zahlung entfällt die Reisepreissicherungspflicht. Alternativ: Die Anzahlung beträgt (Betrag) € und ist mit der Vertragsunterzeichnung fällig. Im Gegenzug wird ein Sicherungsschein übergeben. Weitere Zahlungstermine und Beträge sind (einsetzen).

Der Veranstalter erwartet, dass der/die Teilnehmer/in sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert.

Wenn sich der/die Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch den Veranstalter oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, kann der Veranstalter den/die Teilnehmer/in nach Abmahnung² ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise ausschließen und nach Hause schicken.

Von einer Abmahnung vor der Vertragskündigung durch den Veranstalter kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Verhalten des/der Teilnehmer/in derart unverantwortlich ist, dass trotz der Aufsicht des Veranstalters eine erhebliche Gefährdung des/der Teilneh-

² Die Abmahnung muss nicht schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen sind stets auch die Erziehungsberechtigten als eigentliche Vertragspartner über die Abmahnung zu informieren.

mer/in selbst oder anderer beteiligter Personen eintreten kann oder der/die Teilnehmer/in die Abmahnung verhindert.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson beim vorzeitigen Heimtransport, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffend Alkohol- und Nikotinmissbrauch³ und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art⁴.

Für die Dauer der Teilnahme sind alle Beteiligten durch den Veranstalter für (Versicherungspaket schildern) versichert. Eine Versicherung für persönliches Reisegepäck besteht nicht, sie ist ggf. individuell und privat vorzunehmen. Auf die Möglichkeit einer Reiserücktrittskostenversicherung wird hingewiesen.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass für vom Veranstalter zu vertretende Sach- oder Vermögensschäden die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt wird.

Sollte sich zwischen Vertragsunterzeichnung und Abreise für den Vertragspartner die Notwendigkeit ergeben, von der Teilnahme Abstand zu nehmen (Reiserücktritt), bemühen sich beide Vertragsparteien um das Finden einer geeigneten Ersatzperson. Sofern dies nicht gelingt, ist der Veranstalter berechtigt, ihm entstehende Kosten als Schadensersatz zu berechnen. Dazu wird eine auf den Einzelfall bezogene Berechnung vorgelegt. ACHTUNG: Wenn kein Ersatzteilnehmer gefunden wird, kann der Schaden höher sein als der ursprünglich vereinbarte Reisepreis. Grund ist der Ausfall an Teilnahme gebundener Zuschüsse.

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht bis zum (Datum 3 Wochen vor Abreise einsetzen) mindestens (Sollzahl einsetzen) Personen zur Teilnahme angemeldet wurden.

³ Anmerkung: Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) verbietet seit dem 01.09.2007 allen Minderjährigen das Rauchen und belegt das „Rauchen lassen“ mit einer Geldbuße. Darüber hinaus regeln einzelne Landesgesetze deutscher Bundesländer speziell das Rauchen in Jugendeinrichtungen und sanktionieren möglicherweise auch volljährige Teilnehmer/innen sowie Mitarbeitende. (#institut juleiqua)

⁴ Anmerkung: Das AG Bielefeld hat geurteilt, dass bei illegalem Drogenkonsum eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich ist (AG Bielefeld, Urteil v. 13.11.1998, Az. 42 C 732/98). Siehe dazu auch www.juleiqua.de/jur. (#institut juleiqua)

Ergänzend werden die nachfolgenden besonderen Vereinbarungen getroffen: (keine oder die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen einsetzen).

Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis mit der Speicherung seiner Daten für Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages.

Ort, Datum, alle Unterschriften

Formulierungsvorschläge für Teilnahmebedingungen

Das letzte Kapitel dieser Broschüre befasst sich mit der Reiseveranstaltung bei denen, die nicht in einem völlig überschaubaren, kleinen Kreis möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiten. Persönliche Ansprache und mündliche Information über das Reisevorhaben reicht dann nicht. Es wird eher konventionell mit Ausschreibung, Anmeldeformular und Reisebestätigung gearbeitet.

Für die konfliktlose Zufriedenheit während der Reise ist dann die inhaltlich gelungene Reiseausschreibung entscheidend. Anzumerken bleibt vor allem, dass die Reisebestätigung recht umfassend in der BGB-InfoV geregelt ist, was nicht jeder weiß.

Obwohl die Veranstalter seit jeher mit Reisebestätigungen arbeiten, wird dies erst seit Inkrafttreten der BGB-InfoV gesetzlich verlangt. Übrigens sind die Normen der BGB-InfoV, trotz der Ausgliederung aus dem BGB, gleichwertiger Bestandteil des Reiserechts der Pauschalreise.

Mit der Reisebestätigung soll der Reisende eine Beweisurkunde erhalten, aus der die wichtigsten Vertragsabreden ersichtlich sind. Kompliziert zu verstehen ist, dass die Reisebestätigung trotzdem nicht mehr ist als eine Beweiserleichterung. Das bedeutet, dass im Falle ihrer Unrichtigkeit die nicht erwähnten oder falsch wiedergegebenen Sonderwünsche trotzdem existieren, weil der Reisevertrag selbst nicht an die Schriftform gebunden ist. Der Reiseveranstalter muss die mündlich besprochenen Details in der Reisebestätigung ausdrücklich zurückweisen, damit sie nicht Vertragsbestandteil werden. Ansonsten kann der Reisende durch Zeugenaussagen, frühere Korrespondenz etc. beweisen, dass weitere über den Inhalt des Bestätigungstextes hinausgehende Vertragsabreden getroffen wurden.

§ 6 BGB-InfoV schreibt vor, welche Angaben in der Reisebestätigung gemacht werden müssen. Allerdings darf dabei ein Rückverweis auf den Katalog, die Reiseausschreibung oder die AGB erfolgen. Deshalb bleiben folgende Angaben übrig, vorausgesetzt die Reiseausschreibung selbst war ausführlich.

Reisebestätigung

Name und Anschrift des Veranstalters

Name und Anschrift des Reisenden

Reiseziel

Reisezeitraum

Reisepreis

Zahlungsmodalitäten

Sicherungsschein-Übergabe

Vereinbarte Sonderwünsche

Verweisung auf den Prospekt, die Ausschreibung (mit den vollständig abgedruckten ARB – sofern zutreffend)

Wiederholung des Einverständnisses des Reisenden über die Geltung der ARB (schon bestätigt durch Unterschrift in der Anmeldung) – fällt weg, wenn es keine AGB gibt

Einverständnis mit Speicherung etc. nach dem BDatSchG

Weiterhin verlangt § 6 BGB-InfoV, dass der Veranstalter den Reisenden über die Pflicht zur Mängelanzeige und die Fristen informieren muss. Das steht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7. Der Veranstalter hat die Wahl dies entweder in den AGB oder in der Reisebestätigung zu tun. Zulässig wären etwa folgende Formulierungen:

Mängelanzeige

Der Reisenden obliegt es, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel umgehend anzuzeigen. Vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651 e BGB) muss der Reisende dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Fristen zur Anmeldung von Ansprüchen aus dem Reisevertrag

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter an die Adresse (Veranstalteradresse einsetzen) geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Besondere Sanktionen für den Fall, dass der Veranstalter den Pflichten aus der BGB-InfoV nicht nachkommt, wurden nicht vorgesehen, insbesondere keine Bußgeldvorschrift, wie § 147 b GewO. Der Reisende kann aber z.B. den Reisepreis mindern, wenn er bei Selbstreise wegen einer unzulänglichen Lagebeschreibung das Hotel erst am nächsten Tag erreicht. In krassen Fällen können falsche oder fehlende Angaben im Katalog mit wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen verfolgt werden, weil z.B. Kunden auf unseriöse Katalogangebote hereinfliegen, die damit den „gesetzestreu“ Konkurrenten als Kunden verloren gehen.

Wer sich für die Verwendung von AGB entscheidet oder sie seit jeher verwendet, muss natürlich Sorge dafür tragen, dass sie auch Bestandteil des Vertrages werden.

Die AGB sind nur dann rechtswirksam in den Vertrag einbezogen, wenn der Reisende bei Vertragsschluss auf die AGB ausdrücklich hingewiesen wird, er die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme hat und damit einverstanden ist. Hieran wird deutlich, dass es nicht genügt, die Regelungen nur in die Buchungsbestätigung aufzunehmen, da der Vertrag zu diesem Zeitpunkt bereits geschlossen ist. Die Klauseln können dann nicht mehr Bestandteil des Vertrages werden, da der Kunde sie erst nach Vertragsschluss zur Kenntnis nehmen konnte.

Wichtig bei Einzel- oder Faltblattausschreibungen ist deshalb, die AGB vollständig darauf aufzudrucken. Zwingend notwendig wird das, wenn das Faltblatt einen Anmeldeabschnitt zum Abschneiden enthält, weil § 6 Absatz 3 BGB-InfoV besagt: „Vor Vertragsabschluss müssen dem Reisenden die ARB ‚vollständig übermittelt werden‘.“

Wenn der Kunde also nur einen Anmeldeabschnitt ohne AGB an den Veranstalter schickt, kann der Veranstalter nicht sicher sein, dass der Kunde die AGB tatsächlich kennt und darf nicht einfach mit der Reisebestätigung antworten und die AGB beifügen. Vielmehr müsste er im ersten Schritt zunächst die ARB versenden und dürfte erst dann im zweiten Schritt nach nochmaliger Rückfrage die Buchung bestätigen. Er hätte somit also doppelte Arbeit.

Trotz der aufgedruckten AGB muss im Anmeldeabschnitt ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die AGB Vertragsbestandteil sind und eine extra Unterschrift für das Einverständnis mit den AGB verlangt werden.

Da die Verwendung von AGB nicht nur in Bezug auf ihre wirksame Einbeziehung in den Vertrag viele Tücken bietet, hat das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ein Muster für solche Teilnahmebedingungen entwickeln lassen, das wir nachfolgend in der für diese Broschüre⁵ neu durchgesehenen und kommentierten Form wiedergeben.

Reise- und Teilnahmebedingungen⁶

1. Anmeldung und Vertragsschluss⁷

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den angegebenen Altersgruppen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben⁸. Menschen mit körperlichen oder seelischen Behinderungen können nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter teilnehmen.

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom JW⁹ schriftlich bestätigt worden ist.

⁵ "Reiserecht für die kleinsten Träger" von Jens-D. Kosmale und Anja Lauterbach

⁶ Reise- und Zahlungsbedingungen sind nur dann wirksamer Bestandteil eines Vertrages, wenn explizit darauf hingewiesen wird, dass sie Bestandteil sind und dem Vertragspartner vor Vertragsschluss vorgelegt werden (sie müssen ohne großen Aufwand gelesen werden können; z.B. auf Nebenseiten im Programm oder im gleichen Bereich der Homepage mit direktem Link).

⁷ Durch die Anmeldung bietet der TN dem JW den Abschluss eines Vertrages an. Dieser wird geschlossen, wenn er vom JW unverzüglich (d.h. Innerhalb ca. 1 Woche) bestätigt wurde. Die Form der Anmeldung und des Vertragsschlusses spielt keine Rolle. Zur Dokumentation ist jedoch die Schriftform zu empfehlen, muss jedoch nicht geregelt werden.

⁸ Bei Abschluss des Vertrages durch Minderjährige ist er schwebend unwirksam. Diese Unwirksamkeit kann jedoch durch nachträgliche Zustimmung der Eltern geheilt werden (auch durch Überweisung der Anzahlung, Unterschrift auf dem Teilnehmerbogen, etc.)

⁹ Jugendwerk

2. Zahlungsbedingungen¹⁰

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, und des Sicherungsscheins, ist binnen 14 Tagen eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Der Restbetrag ist bei Aushändigung der kompletten Reiseunterlagen nach Rechnungsstellung, frühestens aber 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des JW's sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des JW¹¹.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom JW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Das JW ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird es dem Teilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Reiserücktritt anbieten.

5. Mindestteilnehmerzahl

Das JW kann vom Reisevertrag bis 4 Wochen vor Reisebeginn zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der jeweiligen Freizeitausschreibung (siehe Katalog) angegeben. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Reisepreis wird im vollen Umfang erstattet. Das JW ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

¹⁰ Es gibt hier keine gesetzlichen Vorgaben mehr. Vor Entgegennahme einer Anzahlung muss in jedem Fall ein Reisepreissicherungsschein ausgestellt sein. Die Versicherungsbedingungen hierfür regeln meist die Höhe einer Anzahlung.

¹¹ Nebenabreden sind auch dann gültig (zB mündlich), wenn sie eindeutig bewiesen werden können.

6. Rücktritt, Umbuchung, Stornokosten¹²

Ein Rücktritt von einer Freizeit, d.h. Reise, soll zur Beweissicherung schriftlich erfolgen.

Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim JW. Tritt ein Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder aber tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann das JW eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für seine Aufwendungen verlangen¹³:

bis 60 Tage vor Reisebeginn	20% des Reisepreises ¹⁴
59 bis 30 Tage vor Reisebeginn	30% des Reisepreises
29 bis 15 Tage vor Reisebeginn	40% des Reisepreises
14 bis 8 Tage vor Reisebeginn	60% des Reisepreises
7 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn	80% des Reisepreises
am Abreisetag oder später	90% des Reisepreises ¹⁵

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Dem Teilnehmer bleibt es freigestellt nachzuweisen, dass der Aufwand des JW geringer ausfällt als die angegebenen Pauschalsätze.

Tritt der Teilnehmer ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages, d.h. des Reisepreises, stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar.

Lässt sich der Teilnehmer mit Zustimmung des JW durch eine geeignete Person vertreten oder nimmt er/sie mit Zustimmung des JW an einer anderen Freizeit teil, so werden lediglich Verwaltungskosten in Höhe von 30,-€ sowie der Differenzbetrag der Reise erhoben.

Das JW empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktritts-Kosten-Versicherung.

¹² Eine Klauselüberschrift sollte sagen, was man darin suchen und finden kann. Es spricht nichts dagegen ehrlich in die Überschrift diejenigen Reizworte hineinzuschreiben, die der Durchschnittskunde im Klartext sucht. Dieser verbindet mit dem Rechtsbegriff „Rücktritt“ wohl kaum das umgangssprachliche „Storno“. Anderenfalls könnte es sogar klauselkontrollrechtlich unter das Stichwort intransparente Klauselanordnung fallen.

¹³ Die Stornokosten bei Rücktritt durch den TN können entweder Pauschal, d.h. nach einem statistisch ermittelten, durchschnittlich zu erwarteten Kostensatz oder durch den Nachweis der tatsächlichen Kosten erfolgen. Ein Wechsel zwischen den Methoden ist nicht zulässig. Für verschiedene Reisen können verschiedene Pauschalsätze bestimmt werden.

¹⁴ Wegen des Gesetzeswortlautes in §651i Abs.3 BGB muss ein Prozentsatz benannt werden. Ein Festbetrag ist nicht zulässig.

¹⁵ Der Prozentsatz darf nie 100% betragen, da immer mit gewissen Einsparungen zu rechnen ist. Höhere Stornopauschalen sind unwirksam nach §308 Nr.7 BGB. Sofern eine Stornoklausel unzulässig ist, schätzt im Streitfall das Gericht die Höhe der angemessenen Entschädigung.

7. Ersatzperson

Bis vor Reisebeginn kann sich ein Teilnehmer bei der Durchführung der Fahrt durch eine dritte Person ersetzen lassen. Das JW kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch deren Teilnahme Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Hierfür werden, wie bei der Umbuchung 30,-€ in Rechnung gestellt.

8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird eine Fahrt infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl das JW als auch der Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, so kann das JW für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist das JW verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

9. Haftung

Das JW haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des JW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- A. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- B. soweit das JW für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4100,-€; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

10.2. Das JW haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen¹⁶ lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

Ein Schadensersatzanspruch¹⁷ gegen das JW ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.3. Kommt dem JW die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers¹⁸ zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

Sofern das JW in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt das JW bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes,

11. Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung. Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

12. Gepäckbeförderung

¹⁶ Als Fremdleistung zählt eine Leistung nur, wenn sie keine Hauptleistung wie Beförderung oder Unterkunft ist, da der Veranstalter sich sonst seiner Kernhaftung entziehen könnte. Weiterhin muss der Veranstalter in seinem Gesamtaufreten gegenüber dem Reisenden (in der Reiseausschreibung, den Buchungsunterlagen, der Reisebestätigung und Rechnung) unmissverständlich ausdrücklich auf seine bloße Vermittlerstellung hinweisen.

¹⁷ Diese Haftungsbeschränkung greift kraft Gesetzes (§651h Abs.2 BGB) ein und gilt auch ohne Vereinbarung mit dem Reisenden. Sie ist also nicht notwendig. Es wird davon abgeraten, sie in die AGB aufzunehmen, auch weil sie nach Wortlaut und Inhalt zu kompliziert ist, als dass der Vertragspartner begreift, was gemeint ist.

¹⁸ Die Klausel ist völlig fehl am Platze, soweit der Träger überhaupt keine Flugreisen anbietet. Der Reiseveranstalter ist vertraglicher Luftfrachtführer, wenn auch der Staat des Zielflughafens das Zusatzabkommen von Guadalajara (ZAG) ratifiziert hat. Neben dem Reiseveranstalter haftet natürlich auch die Fluggesellschaft. Der Reisende kann wählen, gegen wen er Ansprüche geltend macht.

Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person einen Koffer und ein Handgepäckstück, im Winter zusätzlich ein Paar Ski/ein Snowboard sowie ein Paar Skischuhe, Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer beim Umsteigen von einem Transportmittel in ein anderes selbst zu beaufsichtigen.

13. Ansprüche aus dem Reisevertrag¹⁹

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem JW geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des Reisenden aus den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem JW über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder das JW die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Mit der Buchungsbestätigung teilt das JW die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, soweit sie dem JW bekannt sind oder bekannt sein müssten, mit. Das JW gibt Änderungen der genannten Bestimmungen bis zum Abreisetag schriftlich nach Kenntnisnahme bekannt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Das JW übernimmt keine Haftung für die Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.²⁰

15. Mitwirkungspflichten der Teilnehmer²¹

Das JW ist bemüht die Reise zur Zufriedenheit aller Teilnehmer vertragsgerecht durchzuführen. Die Teilnehmer sind verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten.

¹⁹ § 6 Abs.2 Nr.8 BGB InfoV verlangt, dass der Veranstalter den Reisenden über die Pflicht zur Mängelanzeige und die Fristen informieren muss. Der Veranstalter hat die Wahl, dies entweder in den AGB oder in der Reisebestätigung zu tun.

²⁰ Hier greift die BGB InfoV. Der Prospekt muss über Pass- und Visumserfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten informieren.

²¹ Auch diese Klausel wird von der BGB InfoV verlangt (§ 6 Abs.2 Nr.7).

Die Teilnehmer sind insbesondere verpflichtet Beanstandungen, unverzüglich der örtlichen Reisebegleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

16. Ausschluss der Teilnehmer

Das JW erwartet, dass der Teilnehmer sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge zu leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes zu respektiert.

Wenn sich der Teilnehmer trotz Abmahnung durch das JW oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, kann das JW den Teilnehmer nach Abmahnung²² ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise ausschließen und nach Hause schicken.

Von einer Abmahnung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Verhalten des Teilnehmers derart unverantwortlich ist, dass trotz der Aufsicht des Veranstalters eine erhebliche Gefährdung des Teilnehmers selbst oder anderer beteiligter Personen eintreten kann oder der Teilnehmer die Abmahnung verhindert.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum illegaler Drogen jeglicher Art.

17. Allgemeines²³

- a.) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druckfehlern bleibt dem JW vorbehalten
- b.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zu Folge.

²² Die Abmahnung muss nicht schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen sind stets auch die Erziehungsberechtigten über die Abmahnung zu informieren.

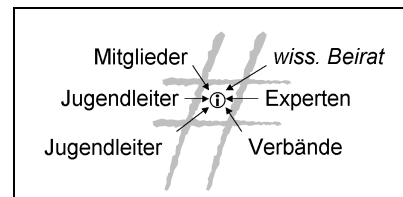
²³ Eine Regelung des Gerichtsstandes ist unwirksam. Gerichtsstand ist der Sitz des Beklagten. Abweichende Gerichtsstände können nur Kaufleute untereinander vereinbaren.

Düsseldorf, den 01.07.2008

Angebote des #institut juleiqua im Jahr 2008


Liebe Jugendleiterinnen und Jugendleiter,

seit dem Jahr 2001 vernetzt das Internetportal www.juleiqua.de Jugendleiterinnen und Jugendleiter trägerübergreifend und überregional. So ist ein Wissens- und Ideenpool ganz besonderer Art entstanden. Ende 2003 wurde das gemeinnützige Institut für Jugendleiter und Qualifikation (#institut juleiqua) gegründet, das diese Idee on- und offline fortführt. Es wird zurzeit von 77 Mitgliedern und fast 1.000 registrierten Usern getragen.



Für 2008/2009 können wir allen Mitarbeitern der Jugendarbeit, in Jugendverbänden, -freizeiteinrichtungen und -freizeiten folgende Angebote machen:

- **unabhängige Referentenbörse** für Schulungen und Seminare → <http://referenten.juleiqua.de>
- umfangreiche Datenbank zum Thema **Aufsichtspflicht & Recht** → <http://jur.juleiqua.de>
- eigene **Seminarangebote und Skripte** → <http://seminare.juleiqua.de>
- **Betreuersuche** für Veranstalter von Ferienfreizeiten → <http://www.juleiqua.de>
- kostenlose **Gesellschaftsspiele-Pakete** für Ferienfreizeiten → <http://www.juleiqua.de>
- **kostenlose Ferienfreizeit-Hotline** für Jugendleiter (alle Sommerferien) → <http://hotline.juleiqua.de>
- *nur für Mitglieder:* **kostenlose Bücher, Hörbücher und Spiele, Rabatt bei Fahrten mit der Deutschen Bahn, Zuschüsse zu Fahrsicherheitstrainings, ...** → <http://www.juleiqua.de>


Robert Hotstegs